



## Unterhaltsrechtliche Entwicklung

Alle Angaben sind, soweit nicht anders ausgewiesen, absolute Zahlen.

### Kinder mit Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

	Absolut	In % aller minderjährigen Kinder bei Alleinerziehenden
2004	488.840	22,0%
2006	498.384	22,2%

Quelle: BM FSFJ, Nur Kinder bis zu zwölf Jahren können Unterhaltsvorschuss beziehen, die Leistung ist auf sechs Bezugsjahre begrenzt, dies ist nur ein Anteil der Kinder, die keinen Unterhalt beziehen.

### Verurteilte nach §170 StGB (Unterhaltungspflichtverletzung)

	1998	2000	2002	2006
Absolut	4.172	3.827	4.260	3.256

### Unterhaltsbeistandschaften

1991	1998	1999
69.780	261.273	393.106

(ab 2000 werden Unterhaltsbeistandschaften nicht mehr gesondert erhoben)

Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik, Statistisches Bundesamt

Die Zahl der Kinder, die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beziehen, steigt kontinuierlich an, bei sinkenden Kinderzahlen. Vor dem Hintergrund, dass der Unterhaltsvorschuss nach dem 12. Lebensjahr bzw. nach 72 Monaten Bezug endet, legt dies den Schluss nahe, dass ein überproportionaler Anteil der jungen Kinder, insofern der Kinder, die neu hinzukommen, Unterhaltsvorschuss beziehen. Dies lässt zunächst keine Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit zu. Die Zahl der Verurteilungen wegen Unterhaltungspflichtverletzung und damit die strafrechtliche Verfolgung haben seit 1998 kontinuierlich abgenommen, die Zahl der Unterhaltsbeistandschaften hat zugenommen.

Es deutet sich an, dass immer weniger Kinder ausreichend Unterhalt beziehen.